

leitet sie eine bedeutende Colonie von Emigranten. — c. Anstalten der Congregation in Europa. Neben den Häusern zur Heranbildung ihrer Mitglieder (kleines Seminar, großes Seminar und Noviciat) besitzt die Congregation Niederlassungen zu Paris, in der Bretagne und der Auvergne u. s. w., deren Mitglieder Aushilfe in der Seelsorge leisten oder in ihrem Beruf entsprechendes Liebeswerk leiten. In Beauvais ist die Congregation mit der Direction der Erzbruderschaft vom heiligen Joseph beauftragt. Ähnliche Niederlassungen besitzt sie in Irland und Portugal, während einige in Deutschland begonnene Häuser ein Opfer des Kulturempfindes geworden sind. In Rom, dem Sitz des Generalprocurators, hat die Congregation unter dem Namen „französisches Seminar“ ein Institut für junge Geistliche gegründet, welche den Wunsch hegen, in der ewigen Stadt ihre Studien zu machen.

5. Die Hospitaliterinnen vom heiligen Geiste und die Töchter des heiligen Geistes s. im Art. Hospitaliterinnen.

[Hughes C. SS. R.]

Geisterseher, s. Spiritismus.

Geistesgaben, s. Charismen.

Geistliche, s. Clerus.

Geistliche Sachen (res oeclesiasticae) sind alle Gegenstände, zu deren Regelung die Kirche sich competent erklärt. Damit der Kreis derselben nicht zu sehr erweitert werde und nicht mittels des forum intorum beinahe alle Beziehungen und Verhältnisse der Christen als „geistliche“ erscheinen, ist es nothwendig, den Begriff der geistlichen Sachen dahin zu beschränken, daß darunter nur solche Gegenstände fallen, deren Normirung im Wege Rechtsens die Kirche als ihr Recht ansieht, so daß sie über die in Rede stehenden Verhältnisse ebenso Rechtsgesetze erläßt, wie sie im äußern Rechtsbereich durch ihre Gerichte über eben dieselben Verhältnisse in Form Rechtsens entscheidet und urtheilt. Mit der Erstarrung des kirchlichen Lebens erweiterte sich naturgemäß der Umfang der von der Kirche innerhalb ihres Rechtsbereiches bezogenen Lebensverhältnisse; derselbe nahm stetig ab, seitdem die einzelnen christlich gewordenen Reiche aus den verschiedensten, nicht immer reinen Motiven die Sphäre ihrer Macht zu erweitern strebten. Die Geschichte zeigt demnach den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit (s. d. Art.) als einen schwankenden. Zwei Sätze sind aber zum Verständniß der Geschichte wie des geltenden Rechts immer vor Augen zu halten: 1. Die Kirche läßt in der Theorie die Unterscheidung von wesentlich und rein historisch geistlichen Sachen zu, in der Art, daß z. B. zu den ersteren der Glaube, die Sacramente, der Cult, die Ausübung und Uebertragung der Kirchengewalt im engern Sinne, zu letzteren die Rechtsverhältnisse der Cleriker, Streitfragen über das Kirchenvermögen, über die bürgerlichen Folgen der Ehe, über das Patronat, über Kirchenabgaben u. a.

gerechnet werden. In der Praxis dagegen hält die Kirche den thatsächlich gegebenen Umfang der geistlichen Sachen als ihr Recht (ius quassitum) fest und erklärt jede Schmälerung desselben als ein ihr angethanes Unrecht. 2. Die Kirche normirt die geistlichen Sachen nur nach ihrem Recht und bringt also bei Entscheidung derselben nur ihr Recht zur Anwendung. [R. v. Scherer.]

Geistliche Verwandtschaft, s. Verwandtschaft.

Gelasius, Name zweier Päpste. Gelasius I., dessen Pontificat vom 1. März 492 bis 19. November 496 in die Periode des Ostgotenkönigs Theodorich und somit in die des Sieges der Arianer fiel, sah sich genöthigt, den Byzantinern gegenüber die Suprematie des römischen Stuhles, den Manichäern und Pelagianern gegenüber die Reinheit des apostolischen Glaubens, den Arianern gegenüber die Unabhängigkeit der Kirche, den Ueberbleibseln des Heidenthums gegenüber die moralische Unbeflecktheit christlicher Sitte mit aller Strenge zu behaupten. Er verwarf die Submission des Patriarchen Euphemius von Constantinopel, so lange dieselbe nicht eine vollständige, und der Name des Acacius aus den Diptychen nicht ausgestrichen war. Er ließ die Bücher der Manichäer verbrennen, und weil sie den Genuß des Weines überhaupt verboten und aus diesem Grund den Genuß des heiligen Abendmahls nur unter Einer Gestalt vorschrieben, ordnete er den Genuß des heiligen Abendmahls unter beiden Gestalten an; er schied auf der römischen Synode des Jahres 496 auf Grundlage des alten Decretes von Papst Damasus neuerdings die canonischen Bücher der heiligen Schrift von den Apocryphen aus, setzte an Stelle der Supercallien das bedeutungsvolle Fest Mariä Reinigung (Baron. Notae ad Martyr. Rom.), bestimmte für die priesterliche Ordination die Zeit der Quatemberfasten, suchte durch das Gesetz über die vierfache Bestimmung der kirchlichen Einkünfte (s. d. Art. Quarta) der Habgucht zu wehren und die apostolische Einfachheit zu erhalten, ordnete den Meßcanon (Sacramentarium Gelasianum, s. d. Art. Liturgien), schrieb einen Commentar zu den paulinischen Briefen, dichtete Hymnen, hielt Synoden (495 u. 496), lehrte und mahnte, strafe und ordnete und hinterließ so das Beispiel eines frommen, gelehrten, eifrigen und tüchtigen Papstes und Priesters. (Vgl. Thiel, Epist. Rom. Pontif., Brunab. 1868, I, 285 sq.; Jaffé, Regesta Pont. Rom., ed. alt., I, 83 sq.; Thoones, De Gelasio I Papa, Wiesb. 1873; Thiel, De decretali Gelasii Papae de recip. et non recip. libris, Brunab. 1866; Friedrich, Drei Concilien aus der Merovingergzeit. Mit einem Anhang über das Decretum Gelasii, Bamberg 1867.)

Gelasius II. wurde am 24. Januar 1118 zum Nachfolger Papst Paschalis' II. erwählt und starb bereits nach einem Jahr und fünf Tagen am 29. Januar 1119 zu Clugny. Er stammte